



**45. Tagung der Kammerversammlung
12. November 2011**

Beschlussvorlage Nr. 1

**Satzung zur Änderung der Berufsordnung
der Sächsischen Landesärztekammer
Vom**

Aufgrund von § 8 Abs. 3 Satz 2 Nr. 2 und § 16 Abs. 3 i. V. m. Abs. 2 sowie § 17 Abs. 1 und 2 des Sächsischen Heilberufekammergesetzes (SächsHKaG) vom 24. Mai 1994 (SächsGVBl. S. 935), das zuletzt durch Artikel 2 Abs. 5 des Gesetzes vom 19. Mai 2010 (SächsGVBl. S. 142, 143) geändert worden ist, hat die Kammerversammlung der Sächsischen Landesärztekammer am 12. November 2011 die folgende Satzung zur Änderung der Berufsordnung der Sächsischen Landesärztekammer (Berufsordnung – BO) vom 24. Juni 1998 beschlossen:

Artikel 1

Die Berufsordnung der Sächsischen Landesärztekammer vom 24. Juni 1998 (genehmigt mit Bescheid des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales, Gesundheit und Familie vom 17. Juni 1998, Az.: 52-5415.20/14, veröffentlicht im Ärzteblatt Sachsen, Heft 8/1998, S. 352), zuletzt geändert mit Satzung vom 23. November 2007 (genehmigt mit Bescheid des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales vom 22. November 2007, Az.: 21-5415.21/6II, veröffentlicht im Ärzteblatt Sachsen, Heft 12/2007, S. 605) wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:

a) Die Angaben zu Kapitel B. werden wie folgt geändert:

aa) Die Angabe zu Abschnitt I. § 6 wird wie folgt neu gefasst:

„§ 6 Mitteilung von unerwünschten Wirkungen von Arzneimitteln“

bb) Die Angabe zu Abschnitt IV. § 23c wird wie folgt neu gefasst:

„§ 23c Beteiligung von Ärzten an sonstigen Kooperationen“

cc) Die Angabe zu Abschnitt IV. 3. wird wie folgt neu gefasst:

„3. Berufliche Zusammenarbeit“

dd) Nach der Angabe zu Abschnitt IV. 3. § 29 wird die Angabe „§ 29a Zusammenarbeit mit Dritten“ eingefügt.

ee) Die Angabe zu Abschnitt IV. 4. wird wie folgt neu gefasst:

„4. Wahrung der ärztlichen Unabhängigkeit bei der Zusammenarbeit mit Dritten

- § 30 Ärztliche Unabhängigkeit
- § 31 Unerlaubte Zuweisung und Verordnung
- § 32 Unerlaubte Zuwendungen
- § 33 Zuwendungen bei vertraglicher Zusammenarbeit
- § 34 (aufgehoben)
- § 35 (aufgehoben)“

b) Die Angaben zu Kapitel C. werden wie folgt neu gefasst:

„C. (aufgehoben)“

c) Die Angaben zu Kapitel D. werden wie folgt neu gefasst:

„D. Ergänzende Bestimmungen zu einzelnen ärztlichen Berufspflichten

- I. (aufgehoben)
- II. (aufgehoben)
- III. (aufgehoben)
- IV. **Pflichten in besonderen medizinischen Situationen**
 - Nr. 14 (aufgehoben)
 - Nr. 15 In-vitro-Fertilisation, Embryotransfer“

2. § 2 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 2 werden folgende Sätze angefügt:

„Er hat dabei sein ärztliches Handeln am Wohl der Patienten auszurichten. Insbesondere darf er nicht das Interesse Dritter über das Wohl der Patienten stellen.“

b) Absatz 3 wird wie folgt neu gefasst:

„(3) Eine gewissenhafte Ausübung des Berufs erfordert insbesondere die notwendige fachliche Qualifikation und die Beachtung des anerkannten Standes der medizinischen Erkenntnisse.“

c) In Absatz 5 werden die Wörter „sich über“ gestrichen und die Wörter „unterrichtet zu halten“ durch die Wörter „zu beachten“ ersetzt.

d) Folgender Absatz 7 wird angefügt:

„(7) Wird der Arzt, der in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union niedergelassen ist oder dort seine berufliche Tätigkeit entfaltet, vorübergehend und gelegentlich im Geltungsbereich dieser Berufsordnung grenzüberschreitend ärztlich tätig, ohne eine Niederlassung zu begründen, so hat er die Vorschriften dieser Berufsordnung zu beachten.“

3. § 6 wird wie folgt neu gefasst:

„ § 6 Mitteilung von unerwünschten Wirkungen von Arzneimitteln

Der Arzt ist verpflichtet, die ihm aus seiner ärztlichen Behandlungstätigkeit bekannt werdenden unerwünschten Wirkungen von Arzneimitteln der Arzneimittelkommission der deutschen Ärzteschaft und bei Medizinprodukten auftretende Vorkommnisse der zuständigen Behörde mitzuteilen.“

4. § 7 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 wird folgender Satz 2 angefügt:

„Das Recht des Patienten, empfohlene Untersuchungs- und Behandlungsmaßnahmen abzulehnen, ist zu respektieren.“

- b) Nach Absatz 2 wird folgender Absatz 3 eingefügt:

„(3) Der Arzt hat im Interesse der Patienten mit anderen Ärzten und Angehörigen anderer Fachberufe im Gesundheitswesen zusammenzuarbeiten. Soweit dies für die Diagnostik und Therapie erforderlich ist, hat er rechtzeitig andere Ärzte hinzuzuziehen oder ihnen den Patienten zur Fortsetzung der Behandlung zu überweisen.“

- c) Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 4 und wie folgt neu gefasst:

„(4) Der Arzt darf individuelle ärztliche Behandlung, insbesondere auch Beratung, nicht ausschließlich über Print- und Kommunikationsmedien durchführen. Auch bei telemedizinischen Verfahren ist zu gewährleisten, dass ein Arzt den Patienten unmittelbar behandelt.“

- d) Der bisherige Absatz 4 wird Absatz 5.

- e) Folgende Absätze 6 bis 8 werden angefügt:

„(6) Der Arzt hat den Patienten gebührende Aufmerksamkeit entgegen zu bringen und mit Patientenkritik und Meinungsverschiedenheiten sachlich und korrekt umzugehen.

(7) Bei der Überweisung von Patienten an Kollegen oder ärztlich geleitete Einrichtungen hat der Arzt rechtzeitig die erhobenen Befunde zu übermitteln und über die bisherige Behandlung zu informieren, soweit das Einverständnis der Patienten vorliegt oder anzunehmen ist. Dies gilt insbesondere bei der Krankenhauseinweisung und -entlassung. Originalunterlagen sind zurückzugeben.

(8) Der Arzt darf einer missbräuchlichen Verwendung seiner Verschreibung keinen Vorschub leisten.“

5. In § 8 werden folgende Sätze angefügt:

„Die Aufklärung hat dem Patienten insbesondere vor operativen Eingriffen Wesen, Bedeutung und Tragweite der Behandlung einschließlich Behandlungsalternativen und die mit ihr verbundenen Risiken in verständlicher und angemessener Weise zu verdeutlichen. Insbesondere vor diagnostischen oder operativen Eingriffen ist, soweit möglich, eine ausreichende Bedenkzeit vor der weiteren Behandlung zu gewährleisten. Je weniger eine Maßnahme medizinisch geboten oder je größer ihre Tragweite ist, umso ausführlicher und eindrücklicher ist der Patient über erreichbare Ergebnisse und Risiken aufzuklären.“

6. In § 12 wird folgender Absatz 4 angefügt:

„(4) Vor dem Erbringen von Leistungen, deren Kosten erkennbar nicht von einer Krankenversicherung oder von einem anderen Kostenträger erstattet werden, muss der Arzt den Patienten schriftlich über die Höhe des nach der GOÄ zu berechnenden voraussichtlichen Honorars sowie darüber informieren, dass ein Anspruch auf Übernahme der Kosten durch eine Krankenversicherung oder einen anderen Kostenträger nicht gegeben oder nicht sicher ist.“

7. § 15 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 wird Satz 1 wie folgt neu gefasst:

„Der Arzt, der sich an einem Forschungsvorhaben beteiligt, bei dem in die psychische und/oder körperliche Integrität eines Menschen eingegriffen oder Körpermaterialien oder Daten verwendet werden, die sich einem bestimmten Menschen zuordnen lassen, muss sicherstellen, dass vor der Durchführung des Forschungsvorhabens eine Beratung erfolgt, die auf die mit ihm verbundenen berufsethischen und berufsrechtlichen Fragen zielt und die von einer bei der zuständigen Ärztekammer gebildeten Ethik-Kommission oder von einer anderen, nach Landesrecht gebildeten unabhängigen und interdisziplinär besetzten Ethik-Kommission durchgeführt wird.“

b) Absatz 2 wird aufgehoben.

c) Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 2.

d) Der bisherige Absatz 4 wird Absatz 3 und nach den Wörtern „Forschung am Menschen“ werden die Wörter „gemäß Absatz 1“ sowie nach dem Wort „Weltärztebundes“ die Wörter „in der Fassung der 59. Generalversammlung 2008 in Seoul“ eingefügt.

8. § 16 wird wie folgt neu gefasst:

„Der Arzt hat Sterbenden unter Wahrung ihrer Würde und unter Achtung ihres Willens beizustehen. Es ist ihm verboten, Patienten auf deren Verlangen zu töten. Er darf keine Hilfe zur Selbsttötung leisten.“

9. § 18 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Satz 2 wird das Wort „lediglich“ gestrichen.
- b) Nach Absatz 2 wird folgender Absatz 2a eingefügt:

„(2a) Eine Berufsausübungsgemeinschaft ist ein Zusammenschluss von Ärzten untereinander, mit Ärztegesellschaften oder mit ärztlich geleiteten Medizinischen Versorgungszentren, die den Vorgaben des § 23a Abs. 1, Buchstabe a, b und d entsprechen, oder dieser untereinander zur gemeinsamen Berufsausübung. Eine gemeinsame Berufsausübung setzt die auf Dauer angelegte berufliche Zusammenarbeit selbständiger, freiberuflich tätiger Gesellschafter voraus. Erforderlich ist, dass sich die Gesellschafter in einem schriftlichen Gesellschaftsvertrag gegenseitig verpflichten, die Erreichung eines gemeinsamen Zweckes in der durch den Vertrag bestimmten Weise zu fördern und insbesondere die vereinbarten Beiträge zu leisten. Erforderlich ist weiterhin regelmäßig eine Teilnahme aller Gesellschafter der Berufsausübungsgemeinschaft an deren unternehmerischem Risiko, an unternehmerischen Entscheidungen und an dem gemeinschaftlich erwirtschafteten Gewinn.“

- c) In Absatz 3 Satz 3 werden die Wörter „hauptberuflich tätig ist“ durch die Wörter „eine ausreichende Patientenversorgung sicherstellt“ ersetzt.

10. § 20 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 2 wird aufgehoben.
- b) Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 2.

11. § 23c wird wie folgt neu gefasst:

„§ 23c Beteiligung von Ärzten an sonstigen Kooperationen

Dem Arzt ist es gestattet, mit Angehörigen anderer Berufe als den in § 23b beschriebenen in allen Rechtsformen zusammen zu arbeiten, wenn er nicht die Heilkunde am Menschen ausübt.“

12. In § 26 Absatz 1 wird das Wort „niedergelassene“ durch die Wörter „in eigener Praxis oder in Einrichtungen der ambulanten Versorgung tätige“ ersetzt.

13. § 27 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 3 wird nach Satz 3 folgender Satz eingefügt:

„Eine Werbung für eigene oder fremde gewerbliche Tätigkeiten oder Produkte in Zusammenhang mit der ärztlichen Tätigkeit ist unzulässig.“

- b) In Absatz 4 Satz 1 Nr. 3 werden vor dem Wort „Tätigkeitsschwerpunkte“ die Wörter „als solche gekennzeichnete“ eingefügt.

14. § 28 wird aufgehoben.

15. In der Überschrift zu Abschnitt IV. 3. werden die Wörter „mit Ärzten“ gestrichen.

16. § 29 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 2 werden die Wörter „des Arztes“ gestrichen und nach dem Wort „Wissen“ das Wort „seine“ durch das Wort „die“ ersetzt.

bb) In Satz 3 werden die Wörter „über dessen Person“ gestrichen sowie das Wort „berufsunwürdig“ durch das Wort „berufswidrig“ ersetzt.

b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 wird das Wort „berufsunwürdig“ durch das Wort „berufswidrig“ und die Wörter „als Mitbewerber“ durch die Wörter „aus dem Wettbewerb“ ersetzt.

bb) In Satz 2, 1. Halbsatz wird das Wort „berufsunwürdig“ durch das Wort „berufswidrig“ ersetzt.

cc) In Satz 3, 1. Halbsatz wird das Wort „berufsunwürdig“ durch das Wort „berufswidrig“ ersetzt.

c) Absatz 3 wird wie folgt neu gefasst:

„Ärzte mit aus einem Liquidationsrecht resultierenden oder anderweitigen Einkünften aus ärztlicher Tätigkeit (z. B. Beteiligungsvergütung) sind verpflichtet, den von ihnen dazu herangezogenen Kollegen eine angemessene Vergütung zu gewähren bzw. sich dafür einzusetzen, dass die Mitarbeit angemessen vergütet wird.“

d) Absatz 4 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 wird das Wort „Nichtärzten“ durch die Wörter „anderen Personen“ ersetzt.

bb) In Satz 2 werden die Wörter „für Ärzte als Vorgesetzte und Untergebene“ durch die Wörter „im Verhältnis von Vorgesetzten und Mitarbeitern“ ersetzt.

e) Absatz 5 wird wie folgt neu gefasst:

„(5) Der zur Weiterbildung befugte Arzt hat seine nach der Weiterbildungsordnung gegenüber Weiterzubildenden bestehenden Pflichten zu erfüllen.“

f) Folgender Absatz 6 wird angefügt:

„(6) Ärzte dürfen ihre Mitarbeiter nicht diskriminieren und haben insbesondere die Bestimmungen des Arbeits- und Berufsbildungsrechts zu beachten.“

17. Nach § 29 wird folgender § 29a eingefügt:

„§ 29a Zusammenarbeit mit Dritten

(1) Dem Arzt ist es nicht gestattet, zusammen mit Personen, die weder Ärzte sind, noch zu seinen berufsmäßig tätigen Mitarbeitern gehören, zu untersuchen oder zu behandeln. Dies gilt nicht für Personen, welche sich in der Ausbildung zum ärztlichen Beruf oder zu einem Fachberuf im Gesundheitswesen befinden.

(2) Die Zusammenarbeit mit Angehörigen anderer Fachberufe im Gesundheitswesen ist zulässig, wenn die Verantwortungsbereiche des Arztes und des Angehörigen des Fachberufs klar erkennbar voneinander getrennt bleiben.“

18. § 30 wird wie folgt neu gefasst:

„§ 30 Ärztliche Unabhängigkeit

Der Arzt ist verpflichtet, in allen vertraglichen und sonstigen beruflichen Beziehungen zu Dritten seine ärztliche Unabhängigkeit für die Behandlung der Patienten zu wahren.“

19. § 31 wird wie folgt neu gefasst:

„§ 31 Unerlaubte Zuweisung und Verordnung

(1) Dem Arzt ist es nicht gestattet, für die Zuweisung von Patienten oder Untersuchungsmaterial oder für die Verordnung oder den Bezug von Arznei- oder Hilfsmitteln oder Medizinprodukten ein Entgelt oder andere Vorteile zu fordern, sich oder Dritten versprechen oder gewähren zu lassen oder selbst zu versprechen oder zu gewähren.

(2) Er darf seinen Patienten nicht ohne hinreichenden Grund bestimmte Ärzte, Apotheken, Heil- und Hilfsmittelerbringer oder sonstige Anbieter gesundheitlicher Leistungen empfehlen oder an diese verweisen.“

20. § 32 wird wie folgt neu gefasst:

„§ 32 Unerlaubte Zuwendungen

(1) Dem Arzt ist es nicht gestattet, von Patienten oder Anderen Geschenke oder andere Vorteile für sich oder Dritte zu fordern oder sich oder Dritten versprechen zu lassen oder anzunehmen, wenn hierdurch der Eindruck erweckt wird, dass die Unabhängigkeit der ärztlichen Entscheidung beeinflusst wird. Eine Beeinflussung ist dann nicht berufswidrig, wenn sie einer wirtschaftlichen Behandlungs- oder Ordnungsweise auf sozialrechtlicher Grundlage dient und dem Arzt die Möglichkeit erhalten bleibt, aus medizinischen Gründen eine andere als die mit finanziellen Anreizen verbundene Entscheidung zu treffen.

(2) Die Annahme von geldwerten Vorteilen in angemessener Höhe ist nicht berufswidrig, sofern diese ausschließlich für berufsbezogene Fortbildung verwendet werden. Der für

die Teilnahme an einer wissenschaftlichen Fortbildungsveranstaltung gewährte Vorteil ist unangemessen, wenn er über die notwendigen Reisekosten und Tagungsgebühren hinaus geht.

(3) Die Annahme von Beiträgen Dritter zur Durchführung von Veranstaltungen (Sponsoring) ist ausschließlich für die Finanzierung des wissenschaftlichen Programms ärztlicher Fortbildungsveranstaltungen und nur in angemessenem Umfang erlaubt. Das Sponsoring, dessen Bedingungen und Umfang sind bei der Ankündigung und Durchführung der Veranstaltung offen zu legen.“

21. § 33 wird wie folgt neu gefasst:

„§ 33 Zuwendungen bei vertraglicher Zusammenarbeit

Soweit Ärzte Leistungen für die Hersteller von Arznei- oder Hilfsmitteln oder Medizinprodukten oder die Erbringer von Heilmittelversorgung realisieren (z. B. bei Anwendungsbeobachtungen), muss die hierfür bestimmte Vergütung der erbrachten Leistung entsprechen. Die Verträge über die Zusammenarbeit sind schriftlich abzuschließen und sind auf Verlangen der Ärztekammer vorzulegen.“

22. §§ 34 und 35 werden aufgehoben.

23. Kapitel C wird aufgehoben.

24. In Kapitel D werden der Abschnitt III und Abschnitt IV Nr. 14 aufgehoben.

Artikel 2

Diese Satzung zur Änderung der Berufsordnung der Sächsischen Landesärztekammer tritt am 1. Januar 2012 in Kraft.

Dresden, 12. November 2011

Prof. Dr. med. habil. Jan Schulze
Präsident

Dr. med. Michael Nitschke-Bertraud
Schriftführer

Das Sächsische Staatsministerium für Soziales und Verbraucherschutz hat mit Schreiben vom, AZ die Genehmigung erteilt.

Die vorstehende Satzung zur Änderung der Berufsordnung der Sächsischen Landesärztekammer wird hiermit ausgefertigt und im Ärzteblatt Sachsen bekannt gemacht.

Dresden,

Prof. Dr. med. habil. Jan Schulze
Präsident